

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 durch den Beschluss zur Haushaltssatzung die Investitionen des Jahres 2011 beplant. Verschiedene Investitionen konnten im Haushaltsjahr 2011 nicht abgeschlossen bzw. nicht begonnen werden, so dass die Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO zur Fortführung der Investitionen im Jahr 2012 bereitgestellt werden.

§ 22 Abs. 2 GemHVO:

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Die Verfügbarkeit muss jedoch im Rahmen der Ermächtigungsübertragung hergestellt werden und ebenfalls förmlich erklärt werden. Eine Übertragung der Ermächtigung für Investitionen, die noch nicht begonnen wurden, ist somit maximal zweimal möglich, danach muss die Maßnahme zwingend neu veranschlagt werden.

Diese Vorschrift ist im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in die Regelungen der Ermächtigungsübertragung neu aufgenommen worden. Ziel dieser Vorschrift ist es, dass die Kommune ihre Investitionsplanung stetig den finanziellen und inhaltlichen Anforderungen angleicht und ihre Ressourcen nicht unnötig für Investitionen bindet, die tatsächlich aber nicht zur Ausführung kommen.

Durch die Übertragung wird lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Damit wird sowohl das Ergebnis als auch der Cash flow des folgenden Jahres belastet.

Aufgrund der Ausführungen zu den Ermächtigungsübertragungen im Leitfaden des Innenministeriums zur Haushaltssicherung bei Kommunen, die sich wie die Stadt Radevormwald, im Nothaushaltsrecht befinden, soll der Rat der Stadt die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen gemäß der als Anlage beigefügten Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit prüfen (§22,4 GemHVO).

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.